

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der
Gemeinde Tiefenbach
(Plakatierungsverordnung)
Vom 20.02.2009

Aufgrund des Artikels 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Gemeinde Tiefenbach folgende Verordnung:

§ 1 Genehmigungspflicht durch die Gemeinde

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit vorheriger Genehmigung (Zustimmung) durch die Gemeinde Tiefenbach angebracht werden.
- 2) Die Gemeinde Tiefenbach bestimmt jeweils für den Einzelfall, wo die Anschläge angebracht werden dürfen. Dabei wird generell festgelegt, dass am „Marienplatz in Tiefenbach“ nicht plakatiert werden darf.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Bäume, Informationstafeln, Rohrpfeiler für Verkehrsschilder oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ebenso von der Beschränkung ausgenommen sind Anschläge (Ankündigungen) für Veranstaltungen, die innerhalb des Gebiets der Gemeinde Tiefenbach stattfinden, wobei diese Anschläge oder Ankündigungen frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin aufgestellt werden dürfen und spätestens eine Woche nach dessen Ablauf wieder entfernt sein müssen.

- 2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden, Wahlplakate und ähnliche Werbemittel öffentlich anbringen. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, dem Ereignis, wieder entfernt werden.
- 3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich ganz besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung (Zustimmung) der Gemeinde Tiefenbach Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Tiefenbach, den 20. Februar 2009

(Siegel)

Gez.
(Silbereisen)
1. Bürgermeister